

**Satzung zur
3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Olzheim
vom 28.02.2015**

Der Ortsgemeinderat Olzheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 3. Änderung zur Satzung vom 28.02.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Ziffer VIII. Das Einebnen von Grabstätten kann auf Antrag durch die Ortsgemeinde Olzheim ausgeführt werden

Für die Einebnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Einzelgrab	400,00 EURO
b) für ein Doppelgrab	450,00 EURO
c) für ein Dreiergrab	500,00 EURO

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olzheim, den 13.08.2026

Oswin Hoffmann, Ortsbürgermeister, DS